

Alekseij Canepa

## Festsetzung

### Art der Steuerfestsetzung

Der Bescheid ist nach § 165 Abs. 1 Satz 2 AO teilweise vorläufig.

Festgesetzt werden .....  
ab Steuerabzug vom Lohn .....  
verbleibende Steuer .....  
  
A b r e c h n u n g (Stichtag 14.08.2024)  
der Finanzkasse des Finanzamts Günzburg, DSt Krumbach  
bereits getilgt .....  
mithin sind zu viel entrichtet .....

Einkommen- steuer €	Solidaritäts- zuschlag €
3.261,00	0,00
4.592,00	0,00
-1.331,00	0,00
0,00	0,00
1.331,00	0,00

### gesonderte

### **Feststellung nach § 10a Abs. 4 EStG**

Über die Altersvorsorgezulage hinausgehende Steuerermäßigung	€

## Besteuerungsgrundlagen

### Berechnung des zu versteuernden Einkommens

Einkünfte aus Gewerbebetrieb als Einzelunternehmer		€
<b>Einkünfte</b>		
<b>Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit</b>		
Bruttoarbeitslohn	38.236	
ab Werbungskosten		
Wege Wohnung - erste Tätigkeitsstätte		
Entfernungspauschale für 230 Tage		
Wege mit sonstigen Verkehrsmitteln		
230 Tage x 3 km x 0,30	207,00	
Entfernungspauschale	207	
insgesamt	207	
Beiträge zu Berufsverbänden		
Aufwendungen für Arbeitsmittel		
Fortbildungskosten		
übrige Werbungskosten		
<b>Einkünfte</b>		33.552
<b>Summe der Einkünfte</b>		33.752
<b>Gesamtbetrag der Einkünfte</b>		33.752
 ab beschränkt abziehbare Sonderausgaben		
Summe der Altersvorsorgeaufwendungen		
davon 100 %		
ab Arbeitgeberanteil zur Rentenversicherung		
verbleiben		
Beiträge zur Krankenversicherung		
inklusive etwaiger Zusatzbeiträge		
ab Kürzungsbetrag nach § 10 Abs. 1		
Nr. 3 Buchstabe a Satz 4 EStG		
verbleiben		
Beiträge zur Pflegeversicherung		
Summe der Beiträge nach § 10 Abs. 1		
Nr. 3 EStG		
Summe der abziehbaren Vorsorgeaufwendungen		
Sonderausgaben-Pauschbetrag		
Altersvorsorgebeiträge		
dazu Altersvorsorgezulage		
Summe		
davon abziehbar		
	Einkommen	
<b>ab Betrag nach § 46 Abs. 3 und 5 EStG</b>		
	zu versteuerndes Einkommen	